
Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Uzin Utz AG zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der Uzin Utz AG haben die letzte Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG am 22. März 2018 abgegeben. Die nachfolgende Erklärung bezieht sich auf die Empfehlungen des Kodex in seiner Fassung vom 07. Februar 2017, die am 24. April 2017 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde.

Vorstand und Aufsichtsrat der Uzin Utz AG erklären, dass den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ mit den folgenden Ausnahmen entsprochen wurde und wird:

1. Zu 4.1.3.:

Mitarbeiter können jederzeit Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen geben. Wenn dies in gutem Glauben geschieht, drohen ihnen auch dann keinerlei Nachteile, wenn sich diese im Nachhinein als unbegründet erweisen sollten. Soweit anstelle dessen oder darüber hinaus jedoch die Möglichkeit anonym Hinweise zu geben, eingeräumt werden soll, besteht diese Möglichkeit derzeit mit Ausnahme anonymer Briefe nicht. Nach Ansicht der Gesellschaft ist die Einführung einer solchen Möglichkeit angesichts der Organisationsstruktur bislang auch nicht erforderlich. Nach Abschätzung der Risikovermeidung eines solchen „Whistle-Blowing-Systems“ und der Kostenrechnung wäre das System momentan unverhältnismäßig. Die Uzin Utz AG vertraut darauf, dass die Unternehmenskultur der persönlichen Ansprache und des persönlichen Vertrauens gelebt und genutzt wird. Chancen und Risiken der Einführung eines Whistle-Blowing-Systems werden jedoch fortlaufend geprüft, auch im Zusammenhang mit dem Wachstum der Uzin Utz Group.

2. Zu 4.2.3:

Die variablen Vergütungsbestandteile des Vorstands sehen keine Aktienoptionen oder ähnliche Instrumente vor. Eine langfristige Anreizwirkung für den Vorstand soll weiterhin primär durch solche variable Vergütungskomponenten erzielt werden, die sich am erzielten Unternehmensergebnis messen lassen. Die Vergütung des einzelnen Vorstands setzt sich damit allein aus fixen und erfolgsorientierten

Komponenten zusammen, da der Aufsichtsrat der Ansicht ist, dass Aktienoptionsmodelle nur begrenzt zur Incentivierung des Vorstands geeignet sind. Die langfristigen erfolgsorientierten Vergütungsbestandteile sind auf einen Höchstbetrag gedeckelt. Die Vorstandsdienstverträge enthalten weder Regelungen bezüglich einer Abfindung und deren Berechnungsgrundlage bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit noch hinsichtlich einer Beendigung der Vorstandstätigkeit infolge eines Kontrollwechsels. Dadurch wird im Falle einer vorzeitigen Beendigung einer Vorstandstätigkeit die notwendige Flexibilität gewahrt, um der jeweiligen konkreten Situation entsprechend, angemessene Verhandlungsergebnisse zu erzielen. Durch das System kann eine vorzeitige Auszahlung mehrjähriger, variabler Vergütungsbestandteile an Vorstandsmitglieder erfolgen.

3. Zu 5.3:

Der Aufsichtsrat besteht derzeit aus vier Mitgliedern. Die Bildung von Ausschüssen (Prüfungsausschuss, Nominierungsausschuss etc.) war aufgrund der Größe des Aufsichtsrats bisher nicht sinnvoll. Auch zukünftig sieht die Uzin Utz AG keinen Bedarf, da der Gesamtaufichtsrat in allen Sachfragen selbst aktiv ist und seine Mitglieder auch außerhalb der Aufsichtsratssitzungen sowohl untereinander als auch mit dem Vorstand in ständigem Kontakt stehen und deswegen auf alle Sachfragen flexibel reagieren können.

4. Zu 5.4.1/5.4.2:

Der Aufsichtsrat hat für den Anteil von Frauen im Aufsichtsrat Zielgrößen festgelegt. Im Übrigen sieht er davon ab, konkrete Ziele für seine Zusammensetzung zu benennen, zumal mit der bloßen Benennung solcher konkreten Ziele nicht notwendigerweise eine Verbesserung der Qualität der Aufsichtsratsstätigkeit einhergeht. Der Aufsichtsrat sieht auch davon ab, für seine Zusammensetzung ein Kompetenzprofil zu erarbeiten, da ihm dies die notwendige Flexibilität bei der Benennung von Kandidaten für die Wahl in den Aufsichtsrat nehmen würde. Die in Ziff. 5.4.1 Abs. 2 Satz 2 des Deutschen Corporate Governance Kodex genannten Aspekte wie internationale Tätigkeit der Uzin Utz AG, potenzielle Interessenkonflikte, Unabhängigkeit, Alter, Zugehörigkeitsdauer und Vielfalt der Aufsichtsratsmitglieder werden bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats

berücksichtigt, ohne dass hierfür jedoch konkrete Ziele oder Grenzen festgelegt werden. Im Vordergrund steht vielmehr die professionelle Beratung und Überwachung des Managements. Hierzu können Aufsichtsratsmitglieder insbesondere auch dann geeignet sein, wenn sie die Kriterien für eine Unabhängigkeit im Sinne der Ziffer 5.4.2 Satz 1 des Deutschen Corporate Governance Kodex nicht erfüllen.

Der Aufsichtsrat orientiert sich bei seinen Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern folglich nicht an der Ausfüllung eines vorgegebenen Kompetenzprofils, sondern neben den gesetzlichen Vorschriften ganz überwiegend an der fachlichen und persönlichen Eignung der Kandidaten sowie an sachgerechten – die Funktion des Aufsichtsrats fördernden – Zweckmäßigkeitserwägungen. Hierzu gehört beispielsweise die Zugehörigkeit von Mitgliedern, die einschlägige unternehmerische Erfahrungen aufweisen. Ebenso vergewissert sich der Aufsichtsrat bei den jeweiligen Kandidaten, dass diese den zu erwartenden Zeitaufwand aufbringen können. Daher kann mit Ausnahme der Angaben zur Frauenquote im Corporate Governance Bericht auch nicht über den Umsetzungsstand konkreter Ziele oder des Kompetenzprofils berichtet werden. Schließlich wird im Corporate Governance Bericht auch nicht über die nach Einschätzung des Aufsichtsrats angemessene Zahl unabhängiger Mitglieder der Anteilseigner und deren Namen informiert, da – wie dargelegt – die fachliche und persönliche Eignung der Aufsichtsratsmitglieder entscheidend sind.

Die Beifügung von Lebensläufen für Kandidatenvorschläge sowie die Veröffentlichung von Übersichten über wesentliche Tätigkeiten der Aufsichtsratsmitglieder neben ihrem Aufsichtsratsmandat einschließlich deren jährlicher Aktualisierung auf der Webseite sind ebenfalls nicht geplant, da die Uzin Utz AG hierin über die gesetzlichen Pflichtangaben bei Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung hinaus keinen Mehrwert sieht.

5. Zu 7.1.2:

Die Gesellschaft stellt den Jahres- bzw. Konzernabschluss, Zwischenbericht und die Zwischenmitteilungen zeitnah auf. Oberstes Gebot ist dabei eine sorgfältige Aufarbeitung sämtlicher Geschäftsvorfälle im Konzern und nicht in erster Linie die Einhaltung bestimmter Fristen. Die damit verbundenen Qualitätsanforderungen können im Einzelfall aufgrund der internationalen Struktur des Konzerns und der damit verbundenen Komplexität dazu führen, dass die vom Corporate Governance Kodex empfohlenen Fristen geringfügig überschritten werden.

Auf der Internetseite der Uzin Utz AG sind die Entsprechenserklärungen der letzten fünf Jahre verfügbar.

Uzin Utz AG, Ulm, im März 2019

Für den Vorstand:

Heinz Leibundgut

Julian Utz

Philipp Utz

Für den Aufsichtsrat:

Dr. Heinz Werner Utz (Vorsitzender)